

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2  
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108  
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de  
Internet: www.Landkreis-WUG.de

### Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:

Montag–Freitag	7.30 - 12.00 Uhr
Montag–Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 17.30 Uhr

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de  
E-Mail: stadt@weissenburg.de

### Neue Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 31

Erscheint jeden Samstag

5. August 2023

### INHALTSVERZEICHNIS:

- 119 **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für  
den Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr.  
400/5, Gemarkung Treuchtlingen, Nähe Hans-Sachs-  
Straße 1, 91757 Treuchtlingen.**
- 120 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweck-  
verbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung  
(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)**
- 121 **Ergänzung der Satzung für die öffentliche Wasserversor-  
gungseinrichtung der Pfaffenberggruppe (Wasserabgabe-  
satzung - WAS) in Neufassung vom 08.12.2015 zur Fas-  
sung der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2023 (Ergän-  
zung §19a)**
- 122 **Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die  
Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brom-  
bachsee am Brombachsee in der Fassung der 6. Ände-  
rungssatzung vom 26.07.2023**
- 123 **Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des  
Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 3. Än-  
derungssatzung vom 26.07.2023**
- 124 **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandan-  
lagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26.07.2023**
- 125 S **Satzung der „Sparkasse Mittelfranken-Süd“ vom 28. Juni  
2023**

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 119 **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für  
den Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr.  
400/5, Gemarkung Treuchtlingen, Nähe Hans-Sachs-  
Straße 1, 91757 Treuchtlingen.**

Mit Bescheid des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 28.07.2023, Az. 41-602/1-23/0179 wurde Herrn Dr. Rainer Haubner, Hans-Sachs-Straße 1, 91757 Treuchtlingen die Baugenehmigung für den Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 400/5, Gemarkung Treuchtlingen, Nähe Hans-Sachs-Straße 1, 91757 Treuchtlingen erteilt.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von Betroffenen nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Dienstgebäude A, Zimmer-Nr. A 3.49, innerhalb der behördlichen Servicezeiten eingesehen werden. Auskunft erhalten Sie über Tel. 09141/902 159, E-Mail: [Baumamt.LRA@landkreis-wug.de](mailto:Baumamt.LRA@landkreis-wug.de)

Die Zustellung des Bescheides vom 28.07.2023 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Die Klage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung des Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.**

Beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, kann ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** von Rechtsbehelfen gestellt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

- Gemäß § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) ist die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gesondert bei Gericht zu beantragen, da die bauaufsichtliche Zulassung von Vorhaben aufgrund von § 212a Abs. 1 BauGB keine auf-schiebende Wirkung entfaltet.

Weißenburg i. Bay., den 28.07.2023

**Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen**

**Bloß, Verwaltungsoberinspektor**

### Andere Behörden

- 120 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweck-  
verbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung  
(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)**

Nachstehend wird gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO die Haushalts-satzung des

**Zweckverbandes  
Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung**

für das Haushaltsjahr 2023 bekannt gemacht.

Ab dieser Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG), hat mit Schreiben vom 10.07.2023, Nr. 20-941-ZV03, die erforderliche Genehmigung erteilt. (Art.40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO)

**HAUSHALTSSATZUNG**

**des Zweckverbandes Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der § 16 ff. der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.574.600 €  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.602.400 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 262.433 € festgelegt.

**§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Nennslingen, den 17.07.2023

**Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung  
Drescher,**

Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

**121 Ergänzung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Pfaffenberggruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) in Neufassung vom 08.12.2015 zur Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2023 (Ergänzung §19a)**

Die Wasserabgabesatzung wurde nur durch den Paragraphen § 19a erweitert, dieser orientiert sich an den Vorgaben der Mustersatzung. Die restliche Satzung bleibt vollkommen unverändert.

Die Wassersatzung wird wie folgt ergänzt:

**„Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Pfaffenberggruppe (Wasserabgabesatzung -WAS-)**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2023

**§ 19a**

**Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler.**

- (1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen,

die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbands möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbands vom Grundstückseigentümer oder Gehürensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfaffenberggruppe**

Beim Sägwerk 4, 91785 Pleinfeld

**122 Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26.07.2023**

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund von Art. 24, 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), und § 5 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABl. Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl. Nr. 1/2021 S. 12), folgende Satzung:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung vom 2. Mai 2005 (MFrABl Nr. 15 S. 127), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl Nr. 01/2021 S. 12), wird wie folgt gefasst:

3. für Wohnmobilübernachtungen (nur auf gesondert gekennzeichneten Plätzen):

- a) 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr des folgenden Tages 12,00 €
- b) Kombischein Tag und Nacht 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr des folgenden Tages 15,00 €

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 16.08.2023 in Kraft.

Ramsberg, den 26. Juli 2023

**Zweckverband Brombachsee**

Manuel Westphal, Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

**123 Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.07.2023**

Der Zweckverband Brombachsee erlässt auf Grund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungsgesetzes vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), und § 5 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Brombachsee vom 18. April 1972 (MFrABl. Nr. 11 S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Oktober 2018 (MFrABl. Nr. 11 S. 166), folgende

**Änderungssatzung für die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee**

**§ 1**

§ 2 Abs. 9 der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl Nr. 1/2021 S. 13), wird wie folgt gefasst:

- 9) Die Benutzer haben sich auf den Parkplatzanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Die Beschädigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen sind untersagt. Hierzu zählt ebenso das Einwerfen oder Abstellen anderer Gegenstände als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter.

**§ 2**

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl Nr. 1/2021 S. 13), wird wie folgt gefasst:

7. entgegen § 2 Abs. 9 die Parkplatzanlagen und deren Bestandteile verunreinigt bzw. beschädigt. Hierzu zählt insbesondere auch das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen oder der Einwurf oder das Aufstellen von anderen Gegenständen als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.08.2023 in Kraft.

Ramsberg, den 26. Juli 2023

#### Zweckverband Brombachsee

Manuel Westphal, Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

### 124 Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 26.07.2023

Der Zweckverband Brombachsee erlässt aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

#### Änderungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee

##### § 1

§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl Nr. 1/2021 S. 10), wird wie folgt gefasst:

4. die Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen; hierzu zählt ebenso das Einwerfen oder Abstellen anderer Gegenstände als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter. Ebenso ist die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme von Hygieneartikeln in den öffentlichen Sanitäranlagen hierunter zu verstehen;

##### § 2

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020 (MFrABl Nr. 1/2021 S. 10), wird wie folgt gefasst:

4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 Strandanlagen und Freiflächen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt; andere Gegenstände als Hundekot und Babywindeln in die dafür aufgestellten Spezialmüllbehälter einwirft oder aufstellt oder andere Abfälle als Hygieneartikel in den öffentlichen Sanitäranlagen entsorgt;

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.08.2023 in Kraft.

Ramsberg, den 26. Juli 2023

#### Zweckverband Brombachsee

Manuel Westphal, Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

---

## Stadt Weißenburg i. Bay.

---

### 125 S Satzung der „Sparkasse Mittelfranken-Süd“ vom 28. Juni 2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 20. Januar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 7 vom 28. März 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2019 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 21 vom 22. November 2019), durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Februar 2023 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd wie folgt geändert und neu gefasst:

#### § 1 Name, Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „ Sparkasse Mittelfranken-Süd“; sie ist im Handelsregister Registergericht Nürnberg unter der Register-Nr. HRA 11982 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst die Gebiete der in § 2 Absatz 2 aufgeführten Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft, beim Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen nur die Gebiete der Gemeinden Alesheim, Bergen, Burgsalach, Ettenstatt, Höttingen, Langenaltheim, Nennslingen, Pleinfeld, Raitenbuch, Theilenhofen (Gemeindeteil Gundelsheim), Solnhofen.

#### § 2 Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Schwabach, in der Stadt Roth und in der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.
- (2) <sup>1</sup>Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd, dem als Mitglieder die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay., die kreisfreie Stadt Schwabach, der Landkreis Roth, der Landkreis

Weißenburg-Gunzenhausen, die Stadt Ellingen, die Stadt Pappenheim, die Stadt Roth, die Stadt Spalt und die Stadt Treuchtlingen angehören. <sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.

- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverband Bayern.

#### § 3 Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. <sup>2</sup>Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer kommunalen Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Roth, Schwabach und Weißenburg Hauptgeschäftsstellen und weitere Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk.

#### § 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich
  - dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem
  - den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
  - sechs von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
  - drei von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. <sup>3</sup>Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 12,5 v.H. der in der zuletzt festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

#### § 6 Vertretung

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. <sup>2</sup>Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

#### § 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte geltend ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

#### § 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.

- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. <sup>2</sup>Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. <sup>3</sup>Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. <sup>4</sup>Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

#### **§ 9 Zinssätze für Einlagen**

<sup>1</sup>Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. <sup>2</sup>Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

#### **§ 10 Sparkassengenusrechte**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. <sup>2</sup>Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

#### **§ 11 Stille Vermögenseinlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Den stillen Gesellschaftern dürfen keine

Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des kreditwesenrechtlichen Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

#### **§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse ist das Amtsblatt für den Landkreis Roth bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) und nachrichtlich in den Amtsblättern der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay., der kreisfreien Stadt Schwabach sowie des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bekannt. <sup>2</sup>Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Hauptgeschäftsstellen in Roth, Hilpoltsteiner Straße 2, Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c und Weißenburg, Friedrich-Ebert-Str. 11 veröffentlicht. <sup>3</sup>Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Die Sparkasse ist gemäß Art. 18 Abs. 3 Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay. <sup>2</sup>Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen „Sparkasse Roth-Schwabach“ und „Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay.“ führen.
- (2) <sup>1</sup>Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20. Januar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 7 vom 28. März 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2019 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 21 vom 22. November 2019), außer Kraft.

Roth, den 28. Juni 2023

**Jürgen Schröppel,**

Oberbürgermeister Stadt Weißenburg